



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

7. Jahrgang Ausgabe 6 Juni 2007

Unsere Themen

- **Wonnemonat Mai**
Wenn sich zwei die Treue schwören
- **Autounfall**
Was ist zu tun?
- **Urlaubszeit!**
Für den Urlaub zusätzlich versichern?
- **Studenten-Krankenversicherung**
Erstmals seit 2 Jahren niedriger

meinsamen Haushalt die Zusammenlegung der Versicherungen an. Grundsatz: Die Versicherung mit dem älteren Recht bleibt bestehen, der zweite Versicherer löst die Police zum Termin des Wohnungsbezugs auf. Wenn teure Einrichtungsgegenstände, die vorher in beiden Wohnungen vorhanden waren, nun nur noch einmal gebraucht werden (etwa die hochwertige Stereoanlage), so kann an eine Herabsetzung der Versicherungssumme gedacht werden. Praktisch: Wer als pauschale Versicherungssumme „650 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche“ vereinbart, der braucht im Falle eines Falles nicht zu befürchten, dass die Hausratversicherung geltend macht, es liege eine „Unterversicherung“ (mit den sich daraus ergebenden geringeren Leistungen) vor. Außerdem: Eine Hochzeit hat sicher einigen „Zugang“ gebracht...

Wonnemonat Mai

Wenn sich zwei die Treue schwören...

Doppelt gemoppelt müssen Versicherungen nicht sein

Wenn sich zwei die Treue schwören... Oft werden schon vor dem Jawort Single-Haushalte zusammengebracht. Die doppelt vorhandene Kühltruhe kann verschenkt und das überzählige Geschirr für den Polterabend verwandt werden. Was aber geschieht mit doppelt vorhandenen Versicherungspolicen – unabhängig davon, ob „eheähnlich“ oder verheiratet zusammen gelebt wird?

Die **Hausratversicherung** kann zwar durchaus bei zwei Versicherungen bestehen, wenn die Werte erhalten bleiben und lediglich „vereint“ werden. Es bietet sich jedoch für den ge-

Für die **Privat-Haftpflichtversicherung** gilt Entsprechendes. Der Ehepartner ist automatisch eingeschlossen, und hier heißt es ebenfalls grundsätzlich: Der jüngere Vertrag wird aufgehoben. Und auch ein Nichtverheirateter kann, wenn er in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, in den Vertrag des Partners aufgenommen werden. Aber: „gegenseitige“ Ansprüche sind dann (wie unter Eheleuten) ausgeschlossen. Wichtig: Die Versicherung, bei der die Police bleibt, muss umgehend über den (Ehe-)Partner informiert werden, damit sie oder er in den Versicherungsschutz aufgenommen werden kann. In der Regel erhöht sich der Beitrag bei der bestehenden Versicherung nicht, da die private Haftpflichtversicherung alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (auch unverheiratete, oft inzwischen auch gleichgeschlechtliche Paare) einschließt.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Auch in der **Rechtsschutzversicherung** ist der Ehepartner ohne Zusatzbeitrag eingeschlossen, die jüngere Police wird aufgehoben. Genauso verfahren Lebenspartner, die nicht verheiratet sind. Allerdings: Kommt es zwischen den (Ehe-)Partnern zum Streit, so gilt der Vertrag dafür nicht.

Private Unfallversicherung: Individueller Schutz ist verständlicherweise nicht übertragbar. Die meisten Versicherungsunternehmen bieten jedoch die Möglichkeit, den Vertrag in eine Familien-Unfallversicherung umzuwandeln, so dass einerseits Rabatt und andererseits „flächendeckender“ Schutz gewährleistet ist. Tipp für frisch Vermählte, die schon Unfallpolicen haben: Sie ändern den Namen der bezugsberechtigten Person, damit der hinterbliebene Partner die Leistungen im Todesfall erhält. Auch nicht verheiratete Paare können sich für den Todesfall gegenseitig das Bezugsrecht einräumen; sonst fallen die Versicherungsleistungen den Erben zu – und dazu gehören nichteheliche Lebenspartner nicht.

Lebensversicherungsverträge, die ein Paar vor der Ehe abgeschlossen hat, laufen unverändert und unabhängig voneinander weiter. Doch auch hier heißt es aufpassen, da im Vertrag vermerkt sein muss, ob nun der Ehe-/Lebenspartner derjenige sein soll, welcher im Erlebens- oder Todesfall das Geld ausgezahlt bekommt - oder jemand anderes. Wichtig: Das Bezugsrecht bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung kann nur dann geändert werden, wenn es „widerruflich“ vereinbart wurde. Dies ist in der Regel auch der Fall. Alternativ kann es „unwiderruflich“ vereinbart werden: Es ist dann bei einer Änderung des Bezugsrechts die Zustimmung des eingetragenen Bezugsberechtigten erforderlich – ohne ihn läuft also nichts.

Berufsunfähigkeitsversicherung: Wer am Anfang des Berufslebens steht, der hat meistens erst nach fünf Jahren „Wartezeit“ Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kommt, dass mit dem Verlust der Arbeitskraft meist auch der Lebensstandard leidet. Jeder Partner braucht seinen eigenen Vertrag: als Zusatz zur Risikolebensversicherung, als Zusatz zur kapitalbildenden Lebensversicherung oder zur Rentenversiche-

rung – natürlich auch als eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung.

Krankenversicherung: Wer mehr als 400 Euro monatlich verdient, der ist versicherungspflichtig - egal, ob verheiratet oder „Single“. Gibt jedoch ein berufstätiger Ehepartner seine Arbeit auf, so ist er automatisch beim anderen (noch berufstätigen) mitversichert, wenn sein sonstiges eigenes Einkommen, etwa Miet- oder Zinseinnahmen, nicht höher ist als regelmäßig 350 Euro im Monat – bei einem Minijobber nicht höher als 400 Euro. Hat der Erwerbstätige aber eine private Krankenversicherung, so muss er die Partnerin (umgekehrt den Partner) zusätzlich versichern, wenn sie (er) sich nicht bei der gesetzlichen Krankenkasse, der sie (er) vorher pflichtgemäß angehört hat, „freiwillig weiterversichert“.

Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung: Der Versicherung muss ein nichteheliches Zusammenleben/eine Heirat nicht mitgeteilt werden - es sei denn, der (Ehe-)Partner mit Auto hätte vorher einen „Singlerabatt“ (Frauen-Rabatt) vereinbart, der den Partner von der ständigen Mitbenutzung des Fahrzeugs ausschließen würde. Andererseits: Je nach individuell erreichtem Schadenfreiheitsrabatt kann es lohnen, einen Pkw ab- und ihn als Zweitwagen bei einer anderen Versicherungsgesellschaft anzumelden. (Wolfgang Büser)



Autounfall - was ist zu tun?

Die Versicherung muss auch die Kreditkosten tragen

Vier Stunden war Herbert K. schon unterwegs. Noch 15 Minuten bis nach Hause. Da passiert es: Ein Pkw-Fahrer nimmt ihm die Vorfahrt. Aus der Traum vom gemütlichen Feierabend. Der Ärger darüber sollte nicht dazu führen, später nicht mehr reparierbare Fehler zu machen. Was ist zu tun?



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

* Am Unfallort bleiben, bis die Polizei eingetroffen ist und neben den Personen die Fahrzeuge und die Art der Unfallbeteiligung festgestellt wurde. Personalien, Fahrzeug- und Versicherungsdaten austauschen.

* Unfallbericht und -skizze anfertigen (Formblätter bei Versicherungen und Autoclubs). Beschädigungen an den Fahrzeugen, Bremsspuren notieren, möglichst fotografieren. Auch bei scheinbar klarer Schuldfrage Adressen von Zeugen notieren.

* Ist die Schuldfrage unklar, am Unfallort keine Stellungnahme abgeben.

* Ein Verwarnungs(geld)angebot der Polizei nur bei wirklich eindeutigem Verschulden akzeptieren. Erst recht kein „pauschales Schuld- anerkennnis“ abgeben.

* Unfallhelfern, die „alles regeln“ und eine Unterschrift dafür haben wollen, grundsätzlich misstrauen. Muss das Fahrzeug abgeschleppt werden, vor Zeugen (oder schriftlich) den Preis dafür nennen lassen.

* Die Schadenhöhe kann in einer Werkstatt oder (bei Schäden ab circa 700 Euro netto) durch einen Kfz-Sachverständigen festgestellt werden. Geringe Blechschäden können von Schnelldienst-Stationen der Versicherung erledigt werden.

* Bei größeren Schäden kann ein Kfz-Sachverständiger eingeschaltet werden. Reparaturauftrag nicht verzögern. Dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten (zum Beispiel längere Mietdauer für einen Mietwagen) werden in der Regel nicht ersetzt.

* Ansprüche bei der Versicherung unverzüglich anmelden. Um eine Kostenübernahmeerklärung bitten, die dem Händler die Direktabrechnung mit dem eintrittspflichtigen Versicherer ermöglicht.

* Muss die Rechnung zunächst bezahlt werden, kann vom Versicherer ein Vorschuss verlangt werden. Geht das Unternehmen darauf

nicht ein, und muss zur Finanzierung der Rechnungssumme ein Darlehen aufgenommen werden, trägt die Versicherung die Kosten, wenn sie zuvor auf die Notwendigkeit der Finanzierung hingewiesen wurde.

* Die eigene Haftpflichtversicherung sollte immer verständigt werden, insbesondere, wenn Ansprüche des Unfallgegners zu erwarten sind, etwa wegen eines Mitverschuldens.

* In der Regel kann für die Schadenregulierung die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen werden.

* Für die Dauer der Reparatur kann entweder ein Mietwagen beansprucht werden oder „Nutzungsausfall“ (unterschiedlich hoch je nach Wagentyp). Für einen Mietwagen werden teilweise 5 bis 10 Prozent des Rechnungsbetrages für „ersparte Eigenkosten“ abgezogen. Etliche Versicherer verzichten darauf, wenn ein kleineres Fahrzeug gemietet wird. Achtung: Der Bundesgerichtshof verlangt, dass im Regelfall nicht beim „erstbesten“ Autovermieter unterschrieben wird - es kann passieren, dass (zu) hohe Mietwagenrechnungen von der Versicherung nicht voll akzeptiert werden (Stichwort: „Unfallersatztarif“). Es kann daher sinnvoll sein, sich bei der Versicherung des Schädigers über die Erstattungsfähigkeit zu erkundigen.

* Zur Abgeltung von Kosten für Telefon, Porto, Fahrten zur Werkstatt usw. bieten die Gesellschaften rund 20 Euro an. Höhere Kosten müssen nachgewiesen werden.

* Wird der Wagen nicht repariert, kann eine Barentschädigung „auf Gutachtenbasis“ verlangt werden.

Achtung: Mietwagen oder Nutzungsausfall entfallen, wenn der Wagen wegen Krankheit oder einer schweren Verletzung gar nicht benutzt werden kann (auch wenn der Unfall Grund für die Verletzung war). Und: Wer wenig fährt, der wäre mit einem Taxi billiger dran. Das wird im Regelfall dann unterstellt, wenn bis zur Rückgabe des Mietautos nicht mindestens 30 Kilometer pro Tag gefahren wurden.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Schadenminderungspflicht ist der Fachausdruck dafür.
(Wolfgang Büser)



Für den Urlaub zusätzlich versichern?

Statt Ferienpolice besser Komplett-Schutz wählen

Wer in Urlaub fährt, der möchte rundum abgesichert sein. Schlimm, wenn die schönsten Wochen des Jahres durch finanzielle Belastung gestört würden. Da wird schnell noch ein Versicherungs-Check gemacht. Doch es gibt Risiken, die besser generell - also nicht nur im Urlaub - abgedeckt sind.

Keine Diskussion sollte es um eine **Auslandsreise-Krankenversicherung** geben, die den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz für etwa einen "Zehner" im Jahr ergänzt - und sich meist auch für die privat Krankenversicherten (wegen der Schonung ihres "Schadenfreiheitsrabattes" in der Hauptversicherung) empfiehlt. Solche Versicherungen finanzieren auch den medizinisch notwendigen Rücktransport, für den die gesetzlichen Krankenkassen nicht zuständig sind.

Ein **Autoschutzbrief** ist nicht unbedingt erforderlich. Er könnte aber Nerven schonen. Denn es werden nicht nur Kosten für Pannen- und Unfallhilfe, Bergung, Abschleppen, Weiter- und Rückfahrt und Übernachtung übernommen. Im Falle eines Falles gibt es auch Rechtsbeistand oder ein Notfalldarlehen, wenn der Urlauber bestohlen wurde.

Haftpflichtversicherung - Ersatzansprüche in Millionenhöhe drohen immer dann, wenn einem anderen schuldhaft ein Schaden zugefügt wurde. Und "Gelegenheiten" dazu gibt es nicht nur im Urlaub. Die private Haftpflichtversicherung schützt aber auch in den Ferien - niemand sollte "ohne" sein - ob im oder außerhalb des Urlaubs.

Kurzkasko - Zwar gilt die Kfz-Haftpflichtversicherung auch im europäischen Ausland. Doch lassen sich Haftpflichtansprüche außerhalb Deutschlands oft nur mühsam durchsetzen - wenn überhaupt. Zumal mit geringeren Versicherungssummen gerechnet werden muss als hierzulande. Eine Kasko-Kurzpolice kann solcher Unbill vorbeugen - falls nicht ohnehin eine Vollkaskoversicherung besteht. Sie ersetzt Unfallschäden am eigenen Fahrzeug - egal, wer sie verursacht hat.

Rechtsschutzversicherung - Wer nicht ohnehin eine Rechtsschutzversicherung hat, der hält sie nicht für wichtig, geht also davon aus, im Streitfall selbst klar zu kommen (beziehungsweise den Rechtsanwalt finanzieren zu können). Das gilt dann aber auch für den Urlaub - es sei denn, wegen der schwierigen Rechtsverfolgung im Ausland würde eine Kurzpolice für sinnvoll gehalten.

Ob eine **Reisegepäckversicherung** für nötig gehalten wird, ist Geschmacksache - vor allem wegen der vielen Leistungsausschlüsse.

Wichtiger ist schon eine **Reiserücktrittskosten-Versicherung** - insbesondere wenn eine teure Reise gebucht wurde und eine Stornierung kurz vor Reisebeginn (etwa wegen schwerer Krankheit oder eines Sterbefalles in der Familie) teuer zu stehen kommen würde. Sie hilft allerdings nicht, wenn während des Urlaubs ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Beendigung der Reise führt. Hierfür würde nur die **Reiseabbruchkostenversicherung** eintreten.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Unfallversicherung - Die gesetzliche Unfallversicherung "ruht" während des Urlaubs. Sie kommt nur für Arbeitsunfälle auf. Eine private Unfallversicherung nur für die Ferien abzuschließen, ist wenig sinnvoll, weil zu teuer und meistens auch nur zu geringen Versicherungssummen zu erhalten. Außerdem: Unfallrisiken bestehen das ganze Jahr über. Die private Unfallversicherung gehört deshalb bei vielen Bundesbürgern zum "Pflichtpaket" - vor allem in jungen Jahren und speziell dann, wenn eine Berufsunfähigkeitsversicherung nicht abgeschlossen werden kann, etwa aus gesundheitlichen Gründen.

Vom 1. April 2007 an

geht es unter anderem um die Pflicht zur Versicherung/den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung derer, die schon einmal „GKV“-Krankenversichert waren, und neue Wahlmöglichkeiten für die gesetzlich Krankenversicherten.
(Wolfgang Büser)



Studenten-
Krankenversicherung - Erstmals
seit 2 Jahren:

Beiträge für angehende Akademiker werden leicht angehoben

Erstmals nach zwei „Beitrags-Nullrunden“ steigen vom kommenden (Winter-)Semester 2007/2008 an die Beiträge für Studenten zur Krankenversicherung: Sie betragen bundeseinheitlich 49,40 Euro statt 47,53 Euro pro Monat. Konstant geblieben ist der Studenten-Beitrag zur Pflegeversicherung. Er beträgt 7,92 - für „kinderlose“ Studenten ab „23“: 9,09 Euro im Monat.

BAföG-Empfänger lässt die Beitragsentwicklung ohnehin relativ kalt: Der staatliche Zu-

schuss zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt zurzeit bundeseinheitlich 55 Euro (47 Euro Krankenversicherung/8 Euro Pflegeversicherung). Das sind lediglich etwa 2 Euro weniger, als von den Studenten tatsächlich aufzubringen ist.

Ein Großteil der Studenten hat ebenfalls keine Beitragsprobleme: Sie sind durch ihre Eltern gesetzlich krankenversichert, ohne dass dafür Zusatzbeiträge aufzubringen wären. Das gilt bis zum 25. Geburtstag, solange das regelmäßige Einkommen der Studierenden, etwa aus Zinseinkünften, 350 Euro im Monat nicht übersteigt; wird (zusätzlich oder ausschließlich) Arbeitsverdienst erzielt, so beträgt der Grenzwert 400 Euro monatlich.

Und schließlich wird auch nicht jeder Student, der nicht durch Papa oder Mama versichert ist, selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse. Denn die Studentische Versicherung besteht nur bis zum 14. Semester beziehungsweise bis zum 30. Lebensjahr. Darüber hinaus kann der Spartarif nur unter Bedingungen beansprucht werden (etwa beim Erwerb der Zugangsvoraussetzungen im zweiten Bildungsweg vor dem 30. Geburtstag oder weil sich das Studium durch eine längere Krankheit, wegen einer Behinderung oder einer Schwangerschaft verzögert hat).

Freiwillig versicherte Studenten zahlen für die Krankenversicherung monatlich jetzt 86,57 Euro statt bisher 83,30 Euro – dies gilt allerdings nur für Examenkandidaten und längstens sechs Monate. Danach ist der allgemein gültige Mindestbeitrag fällig. Er beträgt je nach Krankenkasse rund 110 Euro pro Monat. Für die Pflegeversicherung sind von „Freiwilligen“ generell unverändert 13,88 Euro pro Monat zu zahlen – Kinderlose müssen vom 23. Geburtstag an noch 2,05 Euro monatlich drauflegen.

Privat krankenversicherte (PKV) Studenten kommen nicht ganz so billig davon wie ihre "gesetzlichen" Kollegen. Bis „24“ zahlen sie für ihre Police durchschnittlich 82,30 Euro im Monat, womit sie einen abgespeckten Leistungsanspruch erwerben, etwa die Behandlung in der allgemeinen Pflegeklasse der Kranken-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

häuser. Vom 25. Geburtstag an kostet die PKV 103,60 Euro, ab „30“ müssen 124,30 Euro be-
rappelt werden - bis zum 34. Geburtstag (wie-
derum im Durchschnitt der Versicherungsun-
ternehmen). Ein individueller Kostenzuschlag
für Neukunden bleibt den privaten Versiche-
rungsunternehmen allerdings vorbehalten. Der
Pflegeversicherungsbeitrag beträgt einheitlich
13,04 Euro pro Monat. Auch BAföG-geförderte
privat versicherte Studenten erhalten zu ihren
Aufwendungen den staatlichen Zuschlag in
Höhe von 55 Euro pro Monat – maximal den
tatsächlich aufzuwendenden Beitrag.

Studenten, die nicht kranken- und damit auch
nicht pflegeversichert sein wollen, können dar-
auf verzichten. Sie legen ihrer Universität oder
Fachhochschule die Befreiungsbescheinigung
(irgendeiner) gesetzlichen Krankenkasse vor.
(Wolfgang Büser)



Halbieren Sie die Kosten
Ihrer Versicherungen,
und Sie haben mit
Sicherheit mehr vom
Leben!

Impressum

TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher er-
scheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis
ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:

Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)

Martina Papmahl